

23. Kann ein Gläubiger eine Veräußerung des dem Schuldner gehörenden Aktivvermögens, welche eine gleichmäßige Befriedigung aller vorhandenen Gläubiger herbeiführen soll, auch dann mit Erfolg

anfechten, wenn feststeht, daß im Falle der Ablehnung dieses Vertrages sofort das Konkursverfahren eröffnet worden wäre, und daß er zufolge des Vertrages mindestens ebensoviel, ja voraussichtlich mehr erhalten wird, wie wenn das Konkursverfahren eröffnet und durchgeführt worden wäre?

II. Civilsenat. Ur. v. 15. Juni 1897 i. S. R. u. Gen. (Bekl.) w. Kreditkassenverein F. (Kl.). Rep. II. 106/97.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Die Handelsgesellschaft G. & N., welche dem klagenden Vereine auf Grund von Wechseln verschiedene Beträge schuldete, stellte am 25. April 1896 ihre Zahlungen ein und schloß am nämlichen Tage im Einverständnisse mit der großen Mehrzahl ihrer Gläubiger, deren Forderungen sich nach der Behauptung der Beklagten auf neun Behntel aller Verbindlichkeiten belaufen sollen, mit fünf Gläubigern einen Vertrag ab, durch welchen nach der Erklärung der Beteiligten eine gleichmäßige und möglichst vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger herbeigeführt werden sollte. Sie übertrug nämlich ihr ganzes Vermögen den erwähnten fünf Gläubigern, wogegen diese die Verpflichtung übernahmen, das Aktivvermögen zu verwalten, möglichst vorteilhaft zu verwerten und den Erlös gleichmäßig unter alle vorhandenen Gläubiger zu verurteilen. Der klagende Verein war anscheinend mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Er bewirkte wegen eines bestimmten Wechsels ein Urteil gegen die Teilhaber der Gesellschaft und erhob dann Klage gegen die Gläubiger, welchen das Vermögen übertragen worden war, mit dem Antrage, dieselben zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das in ihrem Besitze befindliche Vermögen der Schuldnerin zu dulden. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, es handele sich um einen Scheinvertrag; jedenfalls sei der Vertrag dem Kläger gegenüber nach § 3 des Anfechtungsgesetzes unwirksam. Die Beklagten machten geltend, der Vertrag enthalte eine ernsthafte Veräußerung und gereiche allen Gläubigern, auch dem Kläger, zum Vorteile. Sie beantragten Abweisung der Klage, und mittels Widerklage eine Feststellung, daß dem Kläger auch wegen seiner übrigen Forderungen ein Recht auf Zwangsvollstreckung in das streitige Ver-

mögen nicht zustehe. Das Landgericht sprach die Klage zu, weil § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes zutreffe, und wies die Widerklage ab; das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf deren Revision wurde aber das angefochtene Urteil vom Reichsgerichte hinsichtlich der Entscheidung über die Klage aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Soweit es sich hinsichtlich der Klage um den Begriff der Benachteiligung eines Gläubigers im Sinne des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 handelt, ist zwar das Berufungsgericht, das sich im wesentlichen an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes angeschlossen hat, von richtigen Sätzen ausgegangen. Es hat mit Recht angenommen, jeder Gläubiger, dem durch eine vom Schuldner vorgenommene Veräußerung der an sich mögliche Zugriff auf dessen Vermögen oder auf einzelne Bestandteile desselben unmöglich gemacht werde, sei durch diesen Vertrag benachteiligt, sofern dadurch nicht ein Entgelt in das Vermögen des Schuldners gelange, das einen Ersatz für die veräußerten Gegenstände bilde und zu seiner Befriedigung dienen könne. Die in dieser Richtung erhobenen Angriffe konnten deshalb keinen Erfolg haben. Der Umstand, daß der die Veräußerung anfechtende Gläubiger infolge des angefochtenen Vertrages ebensoviel erhalten werde, als bei einer gleichmäßigen Verteilung des vorhandenen Vermögens unter alle Gläubiger auf ihn treffen würde, schließt nicht aus, daß er durch diesen Vertrag benachteiligt wird; denn er hat, solange ein Konkursverfahren nicht eröffnet worden ist, das Recht, sich durch einseitiges Vorgehen gegen den Schuldner auf dem Wege der Zwangsvollstreckung volle Befriedigung zu verschaffen. Wird ihm dieses lediglich dadurch unmöglich gemacht, daß der Schuldner sein ganzes Vermögen oder einzelne Teile desselben veräußert, so wird ihm dadurch eine Befriedigung entzogen, auf welche er Anspruch hatte. Diese Benachteiligung braucht er sich nicht aus dem Grunde gefallen zu lassen, weil er immerhin soviel erhalte, wie die übrigen Gläubiger. Im vorliegenden Falle ist nun dem Kläger durch den angefochtenen Vertrag der Zugriff auf das Vermögen seines Schuldners dadurch unmöglich gemacht worden, daß dieses Vermögen von letzterem unter Zustimmung der großen Mehrzahl seiner Gläubiger

auf die Beklagten übertragen wurde, welche dagegen die Verpflichtung übernahmen, die vorhandenen Vermögensstücke bestmöglich zu verwerten und den Erlös gleichmäßig unter alle Gläubiger zu verteilen. Auch ist der von den Revisionsklägern erhobene Einwand, die letztere Verpflichtung bilde ein hinreichendes Entgelt für die veräußerten Vermögensbestandteile, mit dem sich auch der Kläger begnügen müsse, nicht durchschlagend. Diese Gegenleistung kann nämlich für den Kläger nicht den Gegenstand einer Zwangsvollstreckung bilden; sie giebt ihm, da das vorhandene Vermögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht, nicht die Möglichkeit, sich vollständige Befriedigung zu verschaffen. Hätte er, falls der angefochtene Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre, Aussicht gehabt, diese mittels Pfändung zu erlangen, so würde deshalb ohne weiteres anzunehmen sein, er sei durch diesen Vertrag benachteiligt worden. Anders liegt die Sache aber, wenn eine solche Aussicht nicht bestand, sondern unzweifelhaft feststeht, daß lediglich der Abschluß des Vertrages die Eröffnung des Konkursverfahrens verhinderte, also, wenn er nicht zustande gekommen wäre, eine Pfändung überhaupt nicht hätte erfolgen können, oder, wenn sie stattgefunden hätte, doch unzweifelhaft mit Erfolg angefochten worden wäre. In einem solchen Falle steht nicht ohne weiteres fest, daß die Veräußerung des Vermögens dem anfechtenden Gläubiger zum Nachteile gereicht. Liegt aber eine Benachteiligung nicht vor, so kann er eine seine Befriedigung in gleichem oder in höherem Maße als das Konkursverfahren sichernde Veräußerung des ganzen Vermögens ebenso wenig mit Erfolg anfechten, wie die Veräußerung eines Grundstückes, das mit Pfandrechten überlastet ist, durch dessen zwangsweise Veräußerung er sich sonach Befriedigung nicht verschaffen könnte. Im vorliegenden Falle hatten nun die Beklagten in der Berufungsinstanz den Beweis erboten, daß das Konkursverfahren ohne weiteres beantragt und eröffnet worden wäre, wenn die Gläubiger nicht den angefochtenen Vertrag mit dem Schuldner abgeschlossen hätten, daß sonach Kläger niemals volle Befriedigung, sondern nur eine Konkursdividende hätte erlangen können, welche in keinem Falle mehr, voraussichtlich sogar weniger als dasjenige betragen hätte, was er von den Beklagten erhalten werde. Die Erhebung dieses Beweises hat das Berufungsgericht unterlassen; die dafür gegebene Begründung reicht aber nicht aus, um die Ablehnung des Beweisanerbietens zu

rechtfertigen. Der vom Berufungsgerichte hervorgehobene Umstand, daß dem Kläger, abgesehen von einer etwaigen Anfechtung, das Recht auf vollständige Befriedigung zustand, verliert nämlich jede Bedeutung, wenn festgestellt wird, daß es zu einer Pfändung überhaupt nicht kommen konnte, oder sie unter allen Umständen mit Erfolg angefochten worden wäre. In dieser Beziehung kommt auch in Betracht, daß der Kläger, wie der Thatbestand des Urtheiles erster Instanz ergibt, erst am 27. Mai 1896 ein Urtheil gegen die Schuldner erwirkt hat, während diese schon am 25. April 1896 ihre Zahlungen eingestellt und nach einer stattgehabten Gläubigerversammlung den angefochtenen Vertrag mit den Beklagten abgeschlossen hatten, also von vornherein eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ohne diese Vereinbarung viel früher, als der Kläger zur Zwangsvollstreckung schreiten konnte, das Konkursverfahren eröffnet worden wäre. Eine Benachteiligung des Klägers könnte zwar dessenungeachtet durch den angefochtenen Vertrag herbeigeführt worden sein, wenn die Personen der Beklagten ihm keine genügende Bürgschaft dafür böten, daß er in gleicher Weise Befriedigung erhalten werde, wie es im Falle der Konkursöffnung zu erwarten gewesen wäre. Dies hat jedoch das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es hat die durch den Vertrag geschaffene Sachlage nicht mit dem zu erwartenden Ergebnis eines Konkursverfahrens, sondern lediglich mit dem Falle verglichen, daß der Kläger eine wirksame Pfändung und damit ein Pfändungspfandrecht erlangt haben würde. Durch den angebotenen Beweis soll aber gerade festgestellt werden, daß dieser Fall vollständig ausgeschlossen war. Ob von dem erwähnten Gesichtspunkte aus in dem streitigen Vertrage eine Benachteiligung des Klägers enthalten ist, wird noch zu prüfen sein. Die Gläubiger brauchen sich allerdings nicht gefallen zu lassen, daß ihnen durch Mehrheitsbeschluß ein außergerichtliches Liquidationsverfahren aufgezwungen wird, sondern können verlangen, daß ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet werde. Wenn aber ein Gläubiger, wie es der Kläger gethan hat, hiervon absieht und einseitig auf dem Wege der Zwangsvollstreckung vorgehen will, um dadurch einen Vorzug vor den übrigen Gläubigern zu erlangen, kann er Veräußerungen der vorliegenden Art gemäß § 3 des Anfechtungsgesetzes nur dann mit Erfolg anfechten, wenn er nachweisen kann, daß er dadurch benachteiligt worden ist. Nur in diesem Falle,

nicht unter allen Umständen, kann er verlangen, daß der Vertrag ihm gegenüber für unwirksam erklärt werde. Steht, wie die Beklagten behaupten, unzweifelhaft fest, daß ohne den Vertrag sofort das Konkursverfahren eröffnet worden wäre, und daß ihre Thätigkeit dem Kläger volle Sicherheit dafür gewährt, er werde mindestens eine ebenso hohe, wahrscheinlich eine höhere Dividende erhalten, als im Falle der Konkursöffnung, gereicht ferner, wie auch der Kläger früher selbst zugegeben haben soll, der Vertrag sämtlichen Gläubigern im Vergleiche mit einem Konkursverfahren zum Vorteile, so kann der Kläger nicht mit der Behauptung durchdringen, daß er durch diesen Vertrag benachteiligt worden sei. Daß ihm (theoretisch) ein Recht auf vollständige Befriedigung zustand, und er diese, falls es nicht zum Konkursverfahren gekommen wäre, ohne den angefochtenen Vertrag und das Dazwischenkommen anderer Gläubiger vielleicht hätte erreichen können, genügt nicht zur Begründung der Anfechtungsklage.“ . . .